

## Beschluss

### 1. Anlass

- Abordnung von Frau Ri'inLG Williams zur Erprobung an das Oberlandesgericht Celle
- Ende der Abordnung von Herr RiLG Dr. Reineke
- Zuweisung von Frau Richterin Behrens Schöps an das Landgericht Stade zum 01.04.2021
- Versetzung von Richter Carstensen an das Amtsgericht Bremervörde
- Mutterschutz von Frau Ri'inAG Freiwald ab dem 19.04.2021
- Belastungsausgleich der Referendarausbildung gemäß Jahresgeschäftsverteilungsplan
- Ende der Elternzeit von Frau Ri'inLG Dr. Valentin-Gerecke zum 24.04.2021
- Überlastungsanzeige der Vorsitzenden der 8. kl Strafkammer vom 31.03.2021
- Überlastungsanzeige des Vorsitzenden der 1. gr. Strafkammer vom 30.03.2021

### 2. Maßnahmen:

Der Beschluss über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Stade für das Geschäftsjahr 2021 vom 18. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

➤ **Ab dem 01. April 2021:**

#### A. Zuständigkeitsbegrenzung:

##### I. Zivilkammern:

#### Zusätze für die Zivilkammern

##### 6.) Zuteilungsschlüssel

Die AKA der 1. bis 6. Zivilkammer betragen derzeit:

Zivilkammer	AKA
2	2,97 <sup>1)</sup>

<b>3</b>	<b>2,29<sup>2)</sup></b>
<b>4</b>	<b>2,11<sup>3)</sup></b>
<b>5</b>	<b>2,80<sup>4)</sup></b>
<b>6</b>	<b>2,13<sup>5)</sup></b>
<b>10</b>	<b>0,30<sup>6)</sup></b>

**Anm.:**

- 1) 4,0 Richterkräfte abzüglich 0,07 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 7. und 9. Zivilkammer (BE II), abzüglich 0,05 AKA für die Bearbeitung der unter a.cc. aufgeführten Sonderzuständigkeit für Notarkostenbeschwerden (BE II), abzüglich 0,5 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE III), abzüglich 0,16 AKA für die Referendarausbildung im I. Quartal 2021  
= 2,97
- 2) 3,0 Richterkräfte abzüglich jeweils 0,10 AKA für die Tätigkeit in der 10. Zivilkammer (BE II und BE III), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE II), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE I), 0,07 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (BE I), abzüglich 0,14 AKA für die Referendarausbildung im I. Quartal 2021  
= 2,29
- 3) 3,75 Richterkräfte abzüglich 0,07 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzende) und 0,20 AKA als Mitglied im Bezirksrichterrat der Vorsitzenden, abzüglich 0,20 AKA für die Pressesprechertätigkeit (BE I), abzüglich 0,30 AKA für die Referendar-Gruppenausbildung (BE I), abzüglich 0,12 AKA für die Referendarausbildung im I. Quartal 2021, abzüglich 0,75 AKA für die Einarbeitung von BE III  
= 2,11
- 4) 2,97 Richterkräfte abzüglich 0,07 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,10 AKA für die Referendarausbildung im I. Quartal 2021  
= 2,80
- 5) 3,00 Richterkräfte abzüglich 0,07 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzender), abzüglich 0,25 AKA für den Vorsitz der 7. und 9. Zivilkammer (Vors.), abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Notarprüfer (Vors.), abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 7. und 9. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Referendarausbildung im I. Quartal 2021  
= 2,13
- 6) 3,0 Richterkräfte abzüglich 0,90 AKA für Tätigkeit in Verwaltungssachen (Präsidentin) und Vertreterin der zurzeit nicht besetzten Vizepräsidentenstelle), abzüglich 0,80 AKA für die

Tätigkeit in der 3. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat (BE I), abzüglich 0,90 AKA für die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer (BE II)

= 0,30

## **II. Strafkammern:**

### **4. große Strafkammer / große Jugendkammer**

- a) erstinstanzliche allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- b) erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- c) Berufungssachen (Jugendstraf- und Jugendschutzsachen) bei Urteilen der Jugendschöffengerichte gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- d) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020 und Zurückverweisung von Sachen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO,
- e) Entscheidungen über Beschwerden und Anträge nach § 73 Abs. 1 GVG, für allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene sowie in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen des Bezirks nach dem Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“ gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- f) Beschwerden in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche nach dem Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“ gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6
- g) Zuständigkeit für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10;
- h) alle übrigen erstinstanzlichen Strafsachen, die keiner Kammer ausdrücklich zugewiesen sind gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- i) die am 31.12.2020 anhängigen Verfahren.

### **8. kleine Strafkammer/ kleine Jugendkammer**

- a) Berufungen gegen Urteile;
- aa) der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- bb) der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;

- b) Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks; die Kammer wird insoweit als Jugendkammer tätig;
- c) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Nr. 2 des Abschnitts gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10 sowie Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG);
- d) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Verfahren.

### **9. kleine Strafkammer / kleine Jugendkammer**

- a) Berufungen gegen Urteile;
- aa) der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- bb) der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 6;
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Nr. 2 des Abschnitts gemäß den Zusätzen für die Strafkammern Nr. 10 sowie Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG);
- c) die am 31.12. 2020 anhängig gewesenen Sachen.

### **Zusätze für die Strafkammern**

#### **1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln**

Eingehende Verfahren werden im Verhältnis der zugewiesenen Arbeitskraftanteile über die errechneten Zuweisungspunkte auf die Strafkammern verteilt, sofern Ihnen nicht besondere sachliche Zuständigkeiten zugewiesen sind.

Hierzu sind Stammturnusse und Sonderturnusse eingerichtet.

Die Differenz der Punktestände im Stammturnus wird ausgehend von dem geringsten Wert zum Stichtag 31.12.2020 als Anfangsbestand der jeweiligen Kammer für das Folgejahr übernommen.

Die Sonderturnusse „Haft“, „allg. Straf-Beschwerden“ und „Wirtschaft-Beschwerden“ werden über den 31.12.2020 hinaus fortgeführt.

Der Punktestand der 4. Großen Strafkammer am 01.04.2021 im Stammturnus „allg. Straf“ ergibt sich aus dem Durchschnittswert der Punktestände der 1., 2. und 3. Großen Strafkammer am 31.03.2021. Die Turnusverteilung „allg. Straf-Beschwerden“ wird unter Einbeziehung der Regelung ab dem 01.04. 2021 fortgesetzt.

Der Punktestand der 8. und 9. Kleinen Strafkammern im Stammturnus „Berufung“ beträgt am 01.04.2021 jeweils 0 Punkte.

Soweit Richterinnen bzw. Richter sowohl einer Strafkammer als auch einer Zivilkammer zugewiesen sind, wird festgestellt, dass die Tätigkeit in der Strafkammer vorrangig ist. Dies gilt auch für Ergänzungsrichterinnen bzw. -richter.

## 6.) Turnusverteilung

### a) 1., 2., 3. und 4. Strafkammer

Die 1., 2. und 3. Strafkammer haben ein Punktekonto im Stammturnus „allg. Straf“ und in den Sonderturnussen „Haft“ und „Beschwerden“. Die 4. Strafkammer hat ein Punktekonto im Stammturnus „allg. Straf“ und in dem Sonderturnus „Beschwerden“.

#### 1. Stammturnus „allg. Straf“

Zum Stammturnus „allg. Straf“ gehören folgende Geschäfte:

- allgemeinen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene zu den großen Strafkammern
- erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen
- Berufungssachen (Jugendstraf- und Jugendschutzsachen) gegen Urteile der Jugendschöffengerichte
- Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2020 und Zuweisung und Zurückverweisungen von Sachen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO,

#### 2. Sonderturnus „Haft“

Für die allgemeinen Strafsachen (Erwachsene) der großen Strafkammern - ohne Schwurgerichtssachen- und erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen, in denen sich ein/e Angeschuldigte/r in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist, werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landgericht nach ihrer fortlaufenden Nummer wie folgt verteilt:

1. Strafkammer	2. Strafkammer	3. Strafkammer
1	2	3
4	5	6
7	8	9
usw.	usw.	usw.

Jede Schwurgerichtssache, in der sich zum Zeitpunkt des Eingangs ein/e Angeschuldigte/r in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist, wird wie eine Zuteilung für die Schwurgerichtskammer behandelt, so dass diese bei der nächsten turnusgemäßen Zuteilung übersprungen wird.

Jede Strafsache, in der nach ihrem Eingang und vor dem Schluss der Beweisaufnahme Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung erstmals vollzogen oder die Vollziehung wieder angeordnet wird, wird ab Eingang der Festnahmenachricht wie eine Zuteilung zur jeweiligen zuständigen Kammer behandelt, so dass diese Kammer bei der nächsten turnusgemäßen Zuteilung übersprungen wird. Die Hauptverhandlungshaft gemäß § 230 Abs. 2 StPO hat hingegen keinen Einfluss auf den Turnus.

### 3. Sonderturnus „allg. Straf-Beschwerden“

Eingehende Beschwerden und Anträge nach § 73 Abs. 1 GVG in allgemeinen (erstinstanzlichen) Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendliche sowie in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Erwachsene werden in der Reihenfolge ihres Einganges nach ihrer fortlaufenden Nummer wie folgt verteilt:

<b>1. Strafkammer</b>	<b>2. Strafkammer</b>	<b>3. Strafkammer</b>	<b>4. Strafkammer</b>
1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
usw.	usw.	usw.	usw.

#### **c) 8. und 9. Strafkammer**

##### Stammturnus „Berufung“

Die Berufungen gegen Urteile der Strafrichter sowie der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte (allgemeine Strafsachen Erwachsene) der Amtsgerichte im Bezirk werden nach Eingang und im Verhältnis der zugewiesenen Arbeitskraftanteile über die errechneten Zuweisungspunkte auf die 8. und 9. kleine Strafkammer verteilt.

Auf den Stammturnus werden die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks, die die 8. kleine Strafkammer als Jugendkammer bearbeitet, angerechnet.

#### **8.) Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte**

e) Die AKA der Strafkammern betragen derzeit:

<b>Strafkammer</b>	<b>AKA</b>
<b>1</b>	<b>3,0</b>
<b>2</b>	<b>2,7<sup>1)</sup></b>
<b>3</b>	<b>3,0</b>
<b>4</b>	<b>1,2 2)</b>
<b>5</b>	<b>2,75</b>

6	2,71 <sup>3)</sup>
8	0,65 <sup>4)</sup>
9	0,50 <sup>5)</sup>

**Anm.:**

- 1) 4,0 Richterkräfte, abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat des Vorsitzenden, abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Präsidialrichter von BE I, abzüglich 1,0 AKA für die Einarbeitung von BE III  
= 2,70
- 2) 2,55 Richterkräfte, abzüglich 0,4 AKA für die Tätigkeit als Vorsitzende in der 9. kleinen Strafkammer, abzüglich 0,2 AKA für die Tätigkeit in der 9. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit in der 9. kleinen Strafkammer (BE I), abzüglich 0,65 AKA für die Tätigkeit in der 7. Zivilkammer (BE II)  
= 1,20
- 3) 3,0 Richterkräfte abzüglich 0,07 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzende), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit in der Führungsaufsicht von BE I, abzüglich weiterer 0,12 AKA für die Tätigkeit in der 9. Zivilkammer (BE I)  
= 2,71
- 4) 0,80 Richterkraft abzüglich 0,15 AKA für die Tätigkeit als Vorsitzende der Opferhilfe der Vorsitzenden  
= 0,65
- 5) 0,8 Richterkraft abzüglich 0,3 AKA für die Tätigkeit als Vorsitzende in der 4. großen Strafkammer  
= 0,50

**B. Personelle Besetzung und Sitzungstage**

**5. Zivilkammer**

**1. Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle

**2. Vertreter des Vorsitzenden:**

Richterin am Landgericht Freimuth

**3. Beisitzer**

Richterin am Landgericht Freimuth

Richter Behm

**6. Zivilkammer**

**2. Vertreter des Vorsitzenden:**

Richter am Landgericht Dr. Reineke

**3. Beisitzer:**

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richterin Modes

**7. Zivilkammer**

**2. Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):**

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richter an Landgericht Meifort

**3. Beisitzer**

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richter am Landgericht Meifort

Richterin Schonlau

**9. Zivilkammer**

**2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):**

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richter am Landgericht Meyer

**3. Beisitzer:**

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richter am Landgericht Meyer

Richter am Landgericht Meifort

Richter am Landgericht Blazeowsky

**1. große Strafkammer / große Jugendkammer**

**2. Vertreter des Vorsitzenden:**

Richter am Landgericht Witte

**3. Beisitzer:**

Richter am Landgericht Witte

Richterin Behrens Schöps

**2. große Strafkammer / große Jugendkammer**

**2. Vertreter des Vorsitzenden:**

Richter am Landgericht Oesterling

**3. Beisitzer:**

Richter am Landgericht Oesterling

Richterin Wagner

Richter Langhans

**C. Nachrichtliche Mitteilungen:**

**3. Prüfung der Amtsführung der Notare:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

➤ **Ab dem 19. April 2021:**

**B. Personelle Besetzung und Sitzungstage**

**Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stade mit Sitz in Bremervörde:**

**2. Vertreter des Vorsitzenden:**

Richterin am Amtsgericht Gerdes-Franzki

Richter am Amtsgericht Pflug

Richter am Landgericht Meyer

**3. Beisitzer:**

Richterin am Amtsgericht Gerdes-Franzki

Richter am Amtsgericht Pflug

Richter am Landgericht Meyer

➤ **Ab dem 24. April 2021:**

**II. Strafkammern:**

**8.) Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte**

e) Die AKA der Strafkammern betragen derzeit:

<b>Strafkammer</b>	<b>AKA</b>
<b>1</b>	<b>3,0<sup>1)</sup></b>
<b>2</b>	<b>2,7<sup>2)</sup></b>
<b>3</b>	<b>3,0</b>
<b>4</b>	<b>1,2</b>
<b>5</b>	<b>2,75</b>
<b>6</b>	<b>2,71<sup>3)</sup></b>

**Anm.:**

1) 4,0 Richterkräfte, abzüglich 1,0 AKA für die Einarbeitung von BE III

= 3,00

2) 4,0 Richterkräfte, abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit im Richterrat des Vorsitzenden, abzüglich 0,20 AKA für die Tätigkeit als Präsidialrichter von BE I, abzüglich 1,0 AKA für die Einarbeitung von BE III

= 2,70

- 3) 3,0 Richterkräfte abzüglich 0,07 AKA für die Tätigkeit als Güterichter (Vorsitzende), abzüglich 0,10 AKA für die Tätigkeit in der Führungsaufsicht von BE I, abzüglich weiterer 0,12 AKA für die Tätigkeit in der 9. Zivilkammer (BE I)

= 2,71

## B. Personelle Besetzung und Sitzungstage

### 1. große Strafkammer / große Jugendkammer

#### 3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Witte

Richterin am Landgericht Dr. Valentin-Gerecke

Richterin Behrens Schöps

Stade, den 31. März 2021

Das Präsidium des Landgerichts

Anlauf

Blazeowsky

Hase

Schilensky

Tomczak

Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle ist urlaubsbedingt an der Unterzeichnung verhindert.

Die Präsidentin

Stelling